
S 5 AS 267/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 267/22 ER
Datum	08.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SF 122/22 ER RG
Datum	30.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Anträge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 01.04.2022 (L 7 SF 78/22 ER) wird als unzulässig verworfen; die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 01.04.2022 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Gründe:

Der Senat entscheidet über die Anträge gegen den Beschluss nach [Â§ 199 Abs. 2 SGG](#) ebenso wie über die Gegenvorstellung gegen diesen Beschluss durch seinen Vorsitzenden. Dies folgt schon aus dem [Â§ 178a SGG](#) zugrundeliegenden Rechtsgedanken, dass in denjenigen Fällen, die im Wesentlichen Anlass zur Entwicklung der außerordentlichen Beschwerde gegeben haben, das Gericht ggf. für Abhilfe zu sorgen hat, dem der Fehler unterlaufen ist (iudex a quo; vgl. dazu etwa BSG, Beschluss vom 15.08.2005 – [B 1 A 1/04 S](#), juris, Rn. 5, juris). Dies zeigt auch die Ausgestaltung der Entscheidung auf eine

begründete Anfechtungsreife als Abhilfe durch [Â§ 178a Abs. 5 Satz 1 SGG](#).
Abhelfen kann nur, wessen Entscheidung angegriffen ist (Flint in: Schlegel/Voelzke,
jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 178a SGG](#) , Rn. 78).

Die Anfechtungsreife ist gemäß [Â§ 178 a Abs. 4 Satz 1 SGG](#) als unzulässig zu
verwerfen, weil sie nicht statthaft ist. Nach [Â§ 178 a Abs. 1 Satz 2 SGG](#) findet die
Reife gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung nicht statt.
Der Beschluss des Senats gemäß [Â§ 199 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) vom 01.04.2022 ist
eine solche mit der Anfechtungsreife nicht angreifbare Zwischenentscheidung. Sie
trifft nur eine vorläufige Regelung im Zwischenverfahren (vgl. LSG Berlin-
Brandenburg, Beschluss vom 18.12.2009 â [L 7 KA 161/09 B ER](#), juris; Haack in:
Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 2. Auflage 2021, Â§ 178a, Rn. 26).

Hält man in der hier gegebenen verfahrensrechtlichen Situation den
außerordentlichen Rechtsbehelf der Gegenvorstellung gegen einen
(stattgebenden) Aussetzungsbeschluss für statthaft, lässt das Vorbringen des
Antragstellers nicht erkennen, inwiefern der Beschluss des Senats vom 01.04.2022
auf schwerwiegenden Grundrechtsverstößen beruhen oder jeder gesetzlichen
Grundlage entbehren könnte (vgl. zu diesem Erfordernis zuletzt etwa BSG,
Beschluss vom 26.02.2021 â [B 5 SF 1/21 C](#), juris, Rn. 4 â 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193
SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 05.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024